



Merkblatt für eine Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz (SprengG)

Eine **Sprengstofferlaubnis nach § 27 SprengG** ist erforderlich zum Erwerben, Aufbewahren, Verwenden, Vernichten und Verbringen von Treibladungspulver im privaten Bereich wie:

- Nitrocellulosepulver zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen,
- Schwarzpulver zum Vorderladerschießen oder
- Böllerpulver zum Schießen mit Böller.

Unter folgenden **Voraussetzungen** wird der Erlaubnisschein nach § 27 SprengG erteilt:

1. Antragstellende Personen müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben, körperlich geeignet sein (z.B. die ausreichende Seh- und Hörfähigkeit, Farbtüchtigkeit, volle Gebrauchsfähigkeit der Hände –ggfls. unter Verwendung von Hilfsgeräten) und es dürfen keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen.
2. Ein Bedürfnis zum Erwerb von Treibladungspulver muss glaubhaft gemacht werden.
3. Die Fachkunde für den Umgang mit Treibladungspulver wird durch die Teilnahme an einem staatlich anerkannten Lehrgang, in welchem die Fach- und Rechtskunde für die jeweilige Nutzung und Tätigkeit vermittelt wird, nachgewiesen.

Um an einem solchen Lehrgang teilnehmen zu können, benötigt man eine Unbedenklichkeitsbescheinigung. Diese kann vorab bei der Waffen- und Sprengstoffbehörde beantragt werden.

Nach erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs kann dann die Erlaubnis nach § 27 SprengG beantragt werden. Hierzu werden **folgende Unterlagen** benötigt:

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb von Treibladungspulver
- Fachkundezeugnisses
- Bedürfnisnachweis
- Erklärung über die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe in kleinen Mengen

Bei vollständiger Vorlage der Unterlagen wird die Erlaubnis nach § 27 SprengG ausgestellt, welche fünf Jahre Gültigkeit besitzt.

Verlängerung von Erlaubnissen nach § 27 SprengG

Der Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis muss vor Ablauf der Gültigkeit hier eingegangen sein, da nur dann eine Verlängerung erfolgen kann.

Bei abgelaufenen Erlaubnissen ist eine Verlängerung nicht mehr möglich, hier wird dann eine Neuausstellung vorgenommen.

Zur Verlängerung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Antrag auf Verlängerung
- Original der Erlaubnis nach § 27 SprengG
- Bedürfnisnachweis

Bei Verlängerung des Erlaubnisscheines wird die persönliche Eignung und die Zuverlässigkeit erneut überprüft.

Allgemeine Hinweise:

Adressenänderungen der Erlaubnisinhaber und die Änderung der Sprengstofflager sind umgehend der Waffen- und Sprengstoffbehörde zu melden, da es sich um eine wesentliche Änderung der Sprengstofferlaubnis handelt. Das Original des Erlaubnisscheines ist vorzulegen.

Weitere Auskünfte erteilt das Landratsamt Schwäbisch Hall, Ordnungsamt, unter der Tel.-Nr. 0791/755-7844, /-7628 oder /-7677.

Stand: 07/2022